

# ZH\_OBERGERICHT UE250199 vom 17. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE250199](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250199)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE250199 du 17 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE250199 del 17 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 10. März 2025 erstattete A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Straf- anzeige im Zusammenhang mit einem sich am 2. Mai 2021 während eines Arbeits- einsatzes für die B. \_\_\_\_\_ AG in C. \_\_\_\_\_ ereigneten medizinischen Vorfalls, der ihren im Jahre 2022 verstorbenen Ehemann, †D. \_\_\_\_\_, betraf. Darin macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass die Umstände des Vorfalls nicht näher und damit nicht rechtsgenügend geklärt worden seien. Es würden ins- besondere keine Informationen über die konkrete medizinische Ursache des Vor- falles vorliegen. Auch bestünden Ungereimtheiten zwischen den Angaben des Sturzes von †D. \_\_\_\_\_ und jenen über die Position, in welcher er aufgefunden wor- den sein soll sowie betreffend den Zeitpunkt des Vorfalles. Die Beschwerdeführerin wirft der Polizei, der B. \_\_\_\_\_ AG und dem Vorgesetzten von †D. \_\_\_\_\_ vor, sich im Zusammenhang mit dem Vorfall rechtswidrig verhalten zu haben, indem diese na- mentlich den Vorfall nicht als Arbeitsunfall qualifizierten und es entsprechend un- terliessen, diesen der SUVA sowie der Staatsanwaltschaft zu melden (Urk. 15/1).

#### E. 1.1

Die Beschwerdeführerin beantragt für das vorliegende Beschwerdeverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 8). Eine der Vorausset- zungen für die unentgeltliche Rechtspflege ist, dass das Begehren nicht aussichts- los erscheint. Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden kön- nen. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaus- sichten und die Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht füh- ren würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (statt vieler: BGE 140 V 521 E. 9.1; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizeri- sche Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 136 StPO mit Hinweisen).

#### E. 1.2

Nachdem auf die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten ist, da die Beschwerdeführerin nicht zu deren Erhebung befugt ist, erweist sich diese als aussichtslos im Sinne von Art. 136 StPO. Damit erübrigt sich die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführe- rin. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen. 2. Ausgangsgemäss sind die Kosten des

Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des (überschaubaren) Aufwands des Gerichts auf (moderate) Fr. 600.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Bei diesem Ausgang ist der Beschwerdeführerin keine Entschädigung zuzusprechen.

- 7 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident)

## **E. 2**

Nachdem die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen beauftragt hatte, rapportierte diese mit Bericht vom 5. Mai 2025. Darin gelangt sie zum Schluss, dass die ausgerichteten Funktionäre der Polizei gemäss den geltenden Handlungsanweisungen und -richtlinien gehandelt hätten (Urk. 15/2/1 und Urk. 15/3).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Als Partei gilt unter anderem die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Unter den Begriff der Privatklägerschaft fällt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO), mithin Träger des durch die mutmasslich verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 150 IV 405 E. 3.2; 148 IV 170 E. 3.2; 145 IV 433 E. 3.6; 143 IV 77 E. 2.2). Eine Beeinträchtigung von blossen Interessen – beispielsweise an der Verfolgung einer Straftat – genügt nicht (Urteil des Obergerichts Zürich UE230439-O vom 15. Oktober 2024 E. II./2.1; MAZZUCELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 25 zu Art. 115

- 4 - StPO). Der Angehörige einer verstorbenen geschädigten Person ist im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO unmittelbar Geschädigter und unabhängig von allfälligen weiteren Erben zur Konstituierung als Privatkläger im Strafpunkt persönlich legitimiert (BGE 142 IV 82 E. 3.2 ff.).

### **E. 2.2**

Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten präzisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Neben Zweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 148 IV 170 E. 3.2; 140 IV 155 E. 3.2; 138 IV 258 E. 2.3; je m. w. H.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_139–141/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 3.1.1).

### **E. 2.3**

Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden. Art. 312 StGB schützt damit sowohl individuelle als auch kollektive Interessen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Tatbestand inhaltlich weit formuliert ist und dementsprechend auf vielfältige Weise begangen werden kann. Daher hat die betroffene Person, die aus Art. 312 StGB Rechte abzuleiten gedenkt, exakt darzulegen, inwieweit die behauptete amtliche Handlung ihre privaten Interessen verletzt (Urteil des Bundesgericht 6B\_970/2020 vom 23. September 2020 E. 3.6.2 mit Hinweisen). 3. Die Beschwerdeführerin konstituiert sich in ihrer Strafanzeige implizit als Privatklägerin, indem sie u. a. um die Einsicht in die Akten, Teilnahme an Verfahrenshandlungen sowie die unentgeltliche Rechtspflege ersucht (Urk. 2). In ihrer Beschwerde macht sie sodann geltend, dass sie als Ehefrau des Betroffenen erfahren

- 5 - möchte, was sich an jenem Tag tatsächlich ereignet habe und ein berechtigtes öffentliches und ein persönliches Interesse an einer vollständigen Aufklärung bestehe (Urk. 2 Ziff. 6). 4. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin geht nicht hervor, inwiefern sie bzw. †D.\_\_\_\_\_ durch den angeblichen Amtsmissbrauch unmittelbar in ihren bzw. seinen Rechten verletzt wurde (Urk. 2). Allein das geltend gemachte Interesse an der Aufklärung des angeblich strafrechtlich relevanten Vorfalls vermag keine Rechtsverletzung zu begründen. Dass der Vorfall sodann aufgrund des angeblichen Amtsmissbrauchs letztlich nicht als Arbeitsunfall qualifiziert worden sei (Urk. 2), legt die Beschwerdeführerin nicht plausibel dar und wäre ohnehin eine lediglich mittelbare Auswirkung des angeblichen Delikts. Demnach fehlt es der Beschwerdeführerin an der Geschädigtenstellung gemäss Art. 115 StPO und damit an der Beschwerdelegitimation. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 5. Es bleibt zu erwähnen, dass die Nichtanhandnahme einer Untersuchung gegen Mitarbeiter der Kantonspolizei Zürich wegen Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB einziger Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet (Urk. 4). Soweit die Ausführungen der Beschwerdeführerin allfällig strafrechtlich relevante Vorgänge betreffen, welche sich gegen die B.\_\_\_\_\_ AG und/oder den Vorgesetzten von †D.\_\_\_\_\_ als beschuldigte Personen richten, sind sie als nicht verfahrensgenständig bzw. verfahrensfremd nicht zu hören (Urk. 2; vgl. dazu auch Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2020.245 vom 5. Februar 2021 E. 1.1.2, BB.2020.278 vom 4. März 2021 E. 1.1 und BB.2016.246 vom 17. Juni 2016 E. 1.2, alle je m. w. H.; siehe ferner GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N. 390 und N. 543 sowie ders., in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15 zu Art. 393 StPO).

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 12. Mai 2025 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt betreffend Amtsmissbrauch etc. nicht an die Hand (Urk. 4 = Urk. 15/4).

### **E. 4**

Hiergegen reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. Mai 2025 Beschwerde ein mit dem Antrag, dass die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft aufzuheben und diese anzuweisen sei, den Vorfall vom 2. Mai 2021 umfassend zu untersuchen (Urk. 2 S. 2).

**E. 5**

Nachdem der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 4. Juni 2025 Frist zur Leistung einer Prozesskaution in der Höhe von Fr. 1'800.– angesetzt worden war (Urk. 5), stellte sie mit Eingabe 12. Juni 2025 ein Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege (Urk. 8). Darauf wurde ihr mit Verfügung vom 18. Juni 2025 die Frist zur Leistung der Prozesskaution abgenommen und mitgeteilt, dass über ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltliche Rechtspflege später entschieden werde (Urk. 11).

**E. 6**

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich anzumerken, dass auch nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft (bei der hier gegebenen Ausgangslage)

- 6 - vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung keine Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne von § 148 GOG eingeholt hat (ZR 112/2013 Nr. 86). III. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.